



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Philipp Geib

Telefon: 0385 / 588-7193

E-Mail: p.geib@bm.mv-regierung.de

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Schwerin, 13.05.2022

26. Hinweisschreiben: 2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona- Verordnung MV ab dem 13.05.2022

**Anlagen: 1) 2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung
2) Schema zum „Umgang mit COVID-19 verdächtiger Symptomatik
in Kitas und Schulen“**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 13.05.2022 tritt die 2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung (Anlage 1) in Kraft. Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie wichtige Hinweise für die wesentlichen Änderungen der Vorschriften der neuen Schul-Corona-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

1. Testpflicht (§ 2)

Die Änderung zur Testpflicht folgt der Anpassung des Schemas zum „Umgang mit COVID-19 verdächtiger Symptomatik in Kitas und Schulen“ des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) vom 12.05.2022 (Anlage 2). Hierzu wird die bisherige Trennung in leichte und schwere Symptome aufgehoben und nach § 2

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Absatz 2 eine generelle Testpflicht bei coronaspezifischen Symptomen festgeschrieben. Hier sind die gewohnten Antigen-Selbsttests zu verwenden. Die Testung erfolgt dabei grundsätzlich in der Häuslichkeit. Nur sofern sich während des Schultages entsprechende Symptome entwickeln, ist eine gesonderte Testung in den Schulen dennoch möglich. Die Nutzung von Teststellen und Testzentren bleibt auch weiterhin möglich.

Die Schulen stellen in eigener Organisation sicher, dass sich genügend Tests in der Häuslichkeit befinden, um der Testpflicht nachzukommen. Hierzu werden Sie weiterhin durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie den Staatlichen Schulämtern mit Selbsttests ausgestattet.

Eine von der Schul-Corona-Verordnung abweichende Teststrategie ist nicht möglich. Insbesondere darf es keine anlasslose regelmäßige Testung in den Schulen mehr geben.

Sollte der nach § 2 Absatz 2 durchgeführte Antigen-Test positiv ausfallen, ist zudem eine Abklärung mittels PCR-Test notwendig. Nur wenn dieser PCR-Test negativ ausfällt, darf die Schule betreten werden. Sollte dieser Test positiv ausfallen und ist daher eine Isolation notwendig, bedarf es nach Beendigung der Isolation jedoch keines weiteren PCR- oder Antigentests.

2. Maskenpflicht (§§ 5-8)

Auch in der 2. Änderungsverordnung finden sich Regelungen zur Mund-Nase-Bedeckungspflicht. Zurzeit besteht jedoch keine Feststellung einer epidemiologischen Gefahrenlage nach § 3 Schul-Corona-Verordnung, sodass diese Pflichten nicht greifen.

In Folge der Aufhebung des bisherigen Kontaktpersonenmanagements ist auch bei einem Infektionsfall innerhalb der Klasse keine Maskenpflicht mehr durchsetzbar. Alle Personen, die im engen Kontakt mit einem Infizierten standen, wird jedoch weiterhin dringend das freiwillige Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.

3. ARE-Schema und Kontaktpersonenmanagement

Das „ARE-Schema“ und das Schema zum Kontaktpersonenmanagement werden zukünftig im neuen Schema des LAGuS zum „Umgang mit COVID-19 verdächtiger Symptomatik in Kitas und Schulen“ vereint. Es dient zur Orientierung des aus medizinischer Sicht empfehlenswerten Verhaltens.

Vielen Dank für Ihren fortwährenden Einsatz und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz